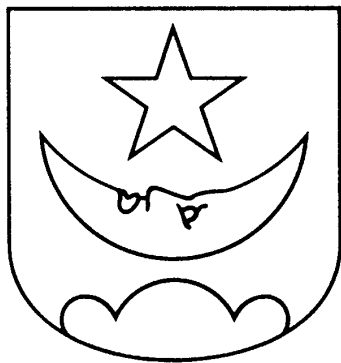


Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht der Einwohnergemeinde Zuchwil

vom Gemeinderat beschlossen am 11. Januar 2018



Gliederung

1. Aufgaben des Musikunterrichts	3
Grundsatz	3
2. Behörden / Leitung	3
Trägerschaft	3
Aufsicht	3
Musikschulleitung	3
Führungsdokumente	3
3. Unterrichtsorganisation	3
Unterrichtsangebot	3
Musikinstrumente	4
Unterrichtsdauer	4
Unterrichtsräume	4
4. Schüler / Eltern	4
Eintrittsalter	4
Zulassung	4
An-/Abmeldung	4
Verpflichtung	4
Ausschluss	4
Auftritt	5
Elternkontakt	5
5. Musiklehrkräfte	5
Anforderungen	5
Anstellung	5
Besoldung und Sozialleistung	5
Pflichten und Rechte	5
6. Finanzierung	5
Allgemeines	5
Kostendeckungsgrad	5
Elternbeitrag	6
Beiträge an andere Gemeinden	6
7. Rechtsmittel	6
Beschwerde	6
8. Schlussbestimmungen	6
Ergänzendes Recht	6
Inkrafttreten	6

1. Aufgaben des Musikunterrichts

Grundsatz

Die Einwohnergemeinde Zuchwil bietet einen fachlich fundierten Musikunterricht an.

Der Musikunterricht ist so zu gestalten, dass er:

- eine bestmögliche Entfaltung der unterschiedlichen musikalischen Begabungen der MSuS (Musikschülerinnen und Musikschüler) gewährt.
- die Beziehung und das Verständnis für die Musik durch Freude am Singen und Musizieren weckt und vertieft.
- die Wahrnehmung und das Interesse am Musikleben fördert, möglichst über die Schulzeit hinaus.

2. Behörden / Leitung

Trägerschaft

Die Einwohnergemeinde Zuchwil ist Trägerin der Musikschule.

Aufsicht

Die Schuldirektion beaufsichtigt den freiwilligen Musikunterricht.

Musikschulleitung

Die Musikschule wird von einem Musikschulleiter / einer Musikschulleiterin geführt.

Er / Sie wird vom Gemeinderat gewählt. Die Einstufung und Entlohnung erfolgt auf Grund des Stellenbeschriebes und der Funktionsbewertung gemäss System der Einwohnergemeinde Zuchwil.

Führungsdokumente

Die Musikschule verfügt über ein Leitbild und einen Leistungsauftrag, welche der Gemeinderat genehmigt (strategische Ziele, Umsetzung, Angebot der Musikschule, Veranstaltungs- und Musikschulprogramm).

3. Unterrichtsorganisation

Der Musikunterricht wird gegliedert in:

Unterrichtsangebot

- Erlernung des Instruments: Einzelunterricht, Gruppenunterricht
- Einführung der Musik und Kennenlernen der Instrumente:
 - Musikalischer Grundkurs (im Schulunterricht der 1./2. Klassen)
 - Gesangsunterricht als Einzelunterricht
 - Chormusik
 - Anwendung des Instruments: Ensemble- und Orchesterspiel
- Anwendung des Instruments: musikcampus (Schulhausorchester / Register innerhalb der Blockzeiten und des Musikunterrichts der Schule)

Kann der gewünschte Einzel-Unterricht an der Musikschule Zuchwil nicht erteilt werden, so kann die Schuldirektion ausnahmsweise den Unterrichtsbesuch an einer anderen öffentlichen Musikschule bewilligen.

Musikinstrumente

Die Eltern haben für das gewählte Instrument und die im Unterricht benötigten Materialien aufzukommen. Die Musiklehrpersonen beraten sie auf Wunsch bei der Anschaffung.

Unterrichtsdauer

Die übliche Unterrichtsdauer des Einzelunterrichts beträgt 25 Minuten pro MSuS und entspricht einer halben Musiklektion (1 Lektion entspricht 50 Minuten)

Unterrichtsräume

Die Gemeinde stellt die Unterrichtsräume zur Verfügung. In der Regel wird der Musikunterricht in den Schulhäusern erteilt.

4. Schüler / Eltern

Eintrittsalter

Das Eintrittsalter in den Instrumentalunterricht ist in der Regel in der 2. Klasse. Es kann bei geeigneten Instrumenten und vorheriger Abklärungen früher beginnen.

Zulassung

In den Musikunterricht können aufgenommen werden:

- Schüler/innen der Schulen Zuchwil
- Schüler/innen in Erstausbildung der Berufs- und Kantonsschule mit Wohnsitz in Zuchwil bis zum Lehrabschluss resp. bis zum Abschluss der Ausbildung an kantonalen Schulen, maximal bis zur Vollendung des 22. Altersjahres.
- Schüler/innen von Privatschulen mit Wohnsitz in Zuchwil (obligatorische Schulzeit, bei Erstausbildung bis zur Vollendung des 22. Altersjahres).

Die Schuldirektion kann Musikunterricht für Erwachsene ausschreiben.

An-/Abmeldung

Alle Schüler/innen sind auf Beginn des Schuljahres anzumelden. Die Anmeldung gilt für das gesamte Schuljahr.

Gesuche für Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur in Ausnahmefällen möglich und müssen begründet an die Schuldirektion eingereicht werden. Die Leitung der Schuldirektion und die Leitung der Musikschule befinden abschließend über das Gesuch.

Verpflichtung

Angemeldete Schüler/innen sind verpflichtet, den Musikunterricht lückenlos zu besuchen.

Ausschluss

Wiederholtes unbegründetes Fehlen oder ungenügende Beteiligung am Unterricht können den Ausschluss aus dem Musikunterricht zur Folge haben. Ein Ausschluss darf erst nach vorhergehender schriftlicher Verwarnung erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitungskonferenz (SLK) auf Antrag der Musiklehrperson und der Musikschulleitung abschließend.

Bei Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückvergütung des Elternbeitrages.

Auftritt

Jede/r Musikschüler/in hat mindestens einmal pro Schuljahr die Möglichkeit aufzutreten.

Elternkontakt

Die Musiklehrperson steht für Fragen der Eltern zur Verfügung. Die Eltern können jährlich in der Zielvereinbarung mit den MSuS angeben, wenn sie ein Elterngespräch wünschen. Periodisch werden im Rahmen der Musikschulevaluation Elternfeedbacks schriftlich eingeholt.

5. Musiklehrkräfte

Anforderungen

Die Ausbildung der Musiklehrpersonen entspricht in der Regel einem Diplom „Master of Arts in Musikpädagogik“ oder einem gleichwertigen Diplom. Eine Ausnahme kann bei selten erwünschten Instrumenten gemacht (z.B. Tambour) werden.

Anstellung

Die Musiklehrperson wird durch die Musikschulleitung vorgeschlagen und durch die Schuldirektion bestätigt und angestellt.

Besoldung und Sozialleistung

Die Besoldung der Musiklehrperson richtet sich nach:

- Den „Richtlinien der Besoldungen vom Volksschulamt“.
- Den „Richtlinien für die Musikschulen des Kanton Solothurn“
- Der „Verordnung über Staatsbeiträge an Musikunterricht“
- Der DGO (Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Zuchwil).

Pflichten und Rechte

Für die Musiklehrperson gelten die Bestimmungen der DGO Zuchwil (Gemeindeversammlung), die „Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht“ (Gemeinderat) und die „Weisungen zur Verordnung über den freiwilligen Musikunterricht“ (Schulleitungskonferenz) sowie die vom Volksschulamt verfassten: „Richtlinien für die Musikschulen des Kantons Solothurn“. Weitere Pflichten und Rechte werden im Anstellungsvertrag festgehalten.

6. Finanzierung

Allgemeines

Die Kosten für die Finanzierung des Musikunterrichtes werden bestritten aus

- den Elternbeiträgen
- den Beiträgen der Einwohnergemeinde
- den Staatsbeiträgen des Kantons

Kostendeckungsgrad

Der Anteil der von den Eltern zu leistenden Beitrag beträgt 20% der Besoldungskosten inkl. Sozialleistungen der Musiklehrperson, exklusiv der Ensembleangebote und der in den Blockzeiten integrierten Angebote wie z.B. musikcampus, Musikgrundkurse.

Elternbeitrag

Junge Erwachsene, die sich in einer Zweit- Ausbildung (inkl. Zweit-Lehre), in einem Fachhoch- oder Hochschul-Studium befinden, in Zuchwil wohnhaft sind, und vorher bereits den Unterricht der MSZ besucht haben, bezahlen 150% des Elternbeitrages.

Wegziehende Schüler/innen können den Musikunterricht auf Gesuch hin weiterhin bis Schuljahresende besuchen. Andernfalls wird ihnen das Kursgeld für höchstens ein Semester zurückerstattet.

Schüler/innen, die aus andern Gründen austreten oder ausgeschlossen werden, haben kein Anrecht auf eine Rückerstattung.

Schülerinnen und Schüler aus benachbarten Gemeinden können auf Gesuch hin den Unterricht in der MSZ besuchen. Die entsprechenden Gemeinden verpflichten sich zur Bezahlung des Vollkostenbeitrags an die Gemeinde Zuchwil und stellen ihrerseits Rechnung an die Eltern.

Musikunterricht für Erwachsene erfolgt zu Kosten deckenden Tarifen.

Beiträge an andere Gemeinden

Schüler/innen, die den Musikunterricht an anderen öffentlichen Musikschulen besuchen, (z.B. ein Instrument welches nicht an der Musikschule Zuchwil angeboten wird) werden jeweils in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Begründete Gesuche sind an die Schuldirektion zu richten.

7. Rechtsmittel

Beschwerde

Beschwerden gegen Musiklehrperson sind an die Musikschulleitung und Beschwerden gegen die Musikschulleitung sind an die Schuldirektion zu richten. Die übrigen Beschwerden richten sich nach der Gemeindeordnung.

8. Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung gelten sinngemäss die Vorschriften der kantonalen Schulgesetzgebung und die DGO Zuchwil.

Die Die Schulleitungskonferenz SLK erlässt Weisungen zu dieser Verordnung.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Vom Gemeinderat genehmigt an der Sitzung vom 11. Januar 2018.

EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Stefan Hug

Irène Blum